

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein ehemalige Synagoge Wiesenbronn“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesenbronn.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bei der Einrichtung und bei der Betreuung von Dokumentations- und Ausstellungsräumlichkeiten im Erdgeschoß der ehemaligen Synagoge in Wiesenbronn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterhaltung und Pflege der Dauerausstellung im Erdgeschoß der ehemaligen Synagoge Wiesenbronn;
- Betreuung der Ausstellung während der Öffnungszeiten;
- Forschungsarbeiten zur ehemaligen Synagoge und zur ehemaligen jüdischen Gemeinde Wiesenbronn;
- Publikationen zur ehemaligen Synagoge und zur ehemaligen jüdischen Gemeinde Wiesenbronn
- Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere zur Geschichte des christlichen-jüdischen Zusammenlebens in Wiesenbronn;
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen, die gleiche bzw. ähnliche Ziele verfolgen .

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Personen, die sich um den Vereinszweck (§ 2) besonders verdient gemacht haben, kann vom Vorstand (§ 10) die Ehrenmitgliedschaft angetragen bzw. verliehen werden.

§ 5 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an den Vereinsvorstand beendet werden. Der Anteil des austretenden Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss bei Vorlage eines wichtigen Grundes.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Haftung

Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die durchführende Person mit ihrem Privatvermögen, sondern die Mitglieder bis zu der Höhe des aktuellen Gemeinschafts-Vereinsvermögens.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 10 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 13 der Satzung).

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von ein Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von der Hälfte der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein für ein evangelisches Kinderhaus in Wiesenbronn e. V.

Wiesenbronn, den 14. März 2013

Hans Wolf

Michaela Hüßner

Georg Neuerer

Reinhard Hüßner

Geändert aufgrund Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.10.2015.

Geändert aufgrund Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.6.2017

für die Richtigkeit:

Reinhard Hüßner

Vorsitzender